

dass eine Synode zur Bekämpfung der Simonie unter Leitung des Bischofs von Autun stattfinden sollte¹, und machte sich sofort den Einfluss des Syagrius zu Nutze, indem er von ihm verlangte, die Austreibung zweier nach Gallien geflüchteter Bischöfe Italiens² und die Befriedigung des Bischofs von Turin, dessen Sprengel um einige Pfarreien widerrechtlich geschmälert worden war³, bei seiner Beschützerin auszuwirken; er fand dann in dem Eifer, den der Bischof von Autun angeblich an den Tag gelegt, die Verkündigung des Evangeliums im Angelnlande zu unterstützen⁴, einen schicklichen Vorwand, ihn mit dem gewünschten Pallium auszustatten, liess es aber dann bei diesem äusserlichen Schmuckstück noch nicht bewenden, sondern verfügte — und das ist bezeichnend für die Bedeutung, welche das Pallium in den Augen Gregors hatte —, dass der Bischof von Autun nach seinem Metropoliten vor allen übrigen einfachen Bischöfen der Provinz auf den Synoden seinen Sitz haben und seine Unterschrift abgeben sollte⁵.

Dass Gregor nicht leichtfertig bei der Vergabung der in dem Pallium bestehenden Auszeichnung war, ist weiterhin aus der Ablehnung ersichtlich, welche Desiderius von Vienne erfuhr. Dieser Bischof trat mit dem Anspruch hervor, dass seiner Kirche *'quaedam olim privilegia'* von dem apostolischen Stuhle gewährt worden seien, dass die Bischöfe von Vienne auch des Gebrauches des Palliums sich erfreut hätten. Gregor aber erwiderte ihm, dass er im Archive ohne Erfolg hätte nachforschen lassen⁶ und darum dem Bischof aufgeben müsse,

1) J.-E. 1743. 47. 48. 51: 599 Juli. 2) J.-E. 1752: 599 Juli.

3) J.-E. 1754: 599 Juli. 4) *'pro eo, quod se in ea praedicatione, quae Anglorum genti, auctore Domino, facta est, devotum vehementer exhibuit'*: J.-E. 1743. 5) *'ut, metropolitae suo per omnia loco et honore servato, ecclesia civitatis Augustodunae, cui omnipotens Deus praeesse te voluit, post Lugdunensem ecclesiam esse debeat et hunc sibi locum ac ordinem ex nostrae auctoritatis indulgentia vindicare'*: J.-E. 1751. Die einem Bischof widerfahrene Auszeichnung wurde aber nicht allen seinen Nachfolgern zu Theil; denn Leo IV. lehnt die Verleihung des Palliums an Alteus von Autun, für welchen Kaiser Lothar sich verwandt hatte, mit der Begründung ab, *'quoniam, quod ab ipso sanctissimo papa Gregorio, usque ad haec tempora nostra factum minime recordamur, facere non potuimus'*: J.-E. 2603, und erst wieder Johann VIII. gewährt dem Adalgarius auf die Fürsprache Karls des Kahlen den erwünschten Schmuck (J.-E. 3063). Die ausnahmsweise und gelegentlich erfolgte Bevorzugung eines Bischofs von Autun hat ohne Zweifel jene Ansprüche gezeitigt, welche in der oben S. 85 Anm. 3 mitgetheilten Fälschung zum Ausdruck kommen; dass man den Brief auf den Namen des Silvester fälschte, hat seinen Grund wohl darin, dass der zeitgenössische Bischof von Autun, Reticius, unter den iudices erscheint, welche Constantin in der Donatisten-Angelegenheit ernannt hat; vgl. oben S. 236 Anm. 1. 6) Dieser Bescheid beweist, die Vollständigkeit des päpstlichen Archives vorausgesetzt,